

ETH-Beschwerdekommmission

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2026 3

Entscheid vom 11. Juni 2026

Mitwirkende:
die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sandra Warmbrunn

in Sachen

Parteien

A. _____,

Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Bewertung im Praktikum klinische Anatomie im Bachelor-
Studiengang Humanmedizin**
(Verfügung der ETH Zürich vom 19. Februar 2026)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) studiert Humanmedizin im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Nachdem sie die mündliche Prüfung im Praktikum klinische Anatomie im Herbstsemester 2024 erstmalig nicht bestanden hatte, trat sie im Herbstsemester 2025 zur Repetition der mündlichen Prüfung im Praktikum klinische Anatomie an. Die mündliche Prüfung bestand aus vier Teilen, wobei jeder Teil eine anatomische Region umfasste. Die Gesamtnote ergab sich aus dem Durchschnitt der in den vier Prüfungsteilen erzielten Teilnoten. Mit Verfügung vom 9. Januar 2026 wurde ihr die daraus resultierende Gesamtnote 3 und damit das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung eröffnet. Aufgrund des zweimaligen Nichtbestehens des Praktikums klinische Anatomie verfügte die ETH Zürich am 19. Februar 2026 den Ausschluss der Beschwerdeführerin vom Studium (Urk. 6.2).
- B. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Februar 2026 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.2) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Sie stellte folgende Rechtsbegehren (Urk. 1, S. 7):

«1. Der angefochtene Entscheid sowie der damit verbundene Ausschluss aus dem Studiengang Humanmedizin seien aufzuheben, und meine Note entsprechend zu korrigieren, sodass mir die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbruch ermöglicht wird.

2. Alternativ sei mir eine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung (Drittversuch) einzuräumen, unter folgenden Bedingungen:

- Vorab klar kommunizierte, überprüfbare Bewertungsgrundlagen,*
- Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Studierenden,*
- soweit möglich, Durchführung durch eine andere Prüfperson als im Zweitversuch, um die Objektivität sicherzustellen.*

3. Eventuell sei die Sache zur erneuten Beurteilung an die zuständige Instanz zurückzuweisen, nur sofern eine Notenkorrektur oder ein Drittversuch nicht möglich sind. Die Neubewertung soll unter klaren, nachvollziehbaren und überprüfbaren Kriterien erfolgen und die während der ursprünglichen Prüfung entstandenen

objektiven Nachteile – insbesondere unklare Bewertungskriterien, verwendete Terminologie und Zeitverlust – berücksichtigen.»

- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 4. Februar 2026 (Urk. 2) hat die ETH-BK die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Kostenvorschusses von CHF 500 aufgefordert. Diesen leistete sie fristgerecht am 10. Februar 2026 (Urk. 4).
- D. Die ETH-BK hat der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 17. Februar 2026 (Urk. 5) Kopien der Beschwerde vom 2. Februar 2026 samt Beilagen zugestellt und diese zur Beschwerdeantwort aufgefordert.
- E. Innert Frist hat sich die Beschwerdegegnerin am 20. März 2026 (Urk. 6, Urk. 6.1–6.3.3) vernehmen lassen und die Abweisung der Beschwerde – unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin – beantragt.
- F. Die Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin mit prozessleitender Verfügung vom 23. März 2026 (Urk. 7) zugestellt und ihr wurde eine Frist zur Einreichung einer allfälligen Replik angesetzt.
- G. Fristgerecht legte die Beschwerdeführerin am 10. April 2026 ihre Replik mit Beilage (Urk. 8, Urk. 8.1) ins Recht. Sie hielt an ihren ursprünglich gestellten Anträgen fest. Daneben stellte sie zumindest teilweise neue Anträge zum Erstversuch (Urk. 8, S. 1 und 2).
- H. Mit prozessleitender Verfügung vom 15. April 2026 (Urk. 9) schloss die ETH-BK den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich und der Forschungsanstalten. Ursprünglich war eine ungenügende Einzelnote (Urk. 1.2) angefochten. Gestützt auf diese Note hat die Beschwerdegegnerin den Studienausschluss verfügt (Urk. 6.2). Die Beschwerdeführerin hat auch diesen Ausschluss vor der ETH-BK angefochten. Grundsätzlich sind die Noten der einzelnen Fächer Bestandteile der Gesamtbeurteilung und nur dann anfechtbar, wenn an ihre Höhe bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. Fehlen solche weitergehenden rechtlichen Nachteile, stellt die einzelne Note für sich allein keine anfechtbare Verfügung dar (BGE 136 I 229 E. 2.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1207/2022 vom 17. August 2022 E. 3.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2; AUBERT, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, 1997, S. 73; ZÜND, Prüfungsrecht: Die Begründung von Prüfungsentscheiden, sui generis 2021, S. 223 Rz. 14). Die ursprünglich angefochtene Einzelnote wurde im vorliegenden Fall als Begründung für den Studienausschluss herangezogen und gilt in diesem Sinne als mitangefochten (Entscheid der ETH-BK 2024 11 vom 22. August 2024 E. 1). Folglich stellt im vorliegenden Verfahren der Studienausschluss das Anfechtungsobjekt dar. Der Ausschluss stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) dar, weshalb ein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter nachfolgendem Vorbehalt – einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
- 1.1. Die Beschwerdeführerin verlangt in ihrer Replik sowohl hinsichtlich des Erst- als auch des Zweitversuchs Akteneinsicht (Urk. 8, S. 1). Dieses Begehren geht – soweit es den Erstversuch betrifft – über den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens hinaus. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde zu erkennen gegeben, dass sie den Studienausschluss nur bezüglich des Zweitversuchs überprüfen lassen will. Es ist ihr

nicht möglich, diesen Streitgegenstand nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist im Rahmen der Replik auszudehnen. Auf das Gesuch um Akteneinsicht betreffend den Erstversuch ist daher nicht einzutreten.

2. Die ETH-BK überprüft Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen nur auf Rechtsfehlerhaftigkeit, die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen jedoch auf Mängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7042/2018 vom 16. Juli 2019 E.2.2). Dabei kann neben der Verletzung von Bundesrecht – einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5) – sowie der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Geht es also um die Beurteilung von allfälligen Verfahrensmängeln im Prüfungsverfahren, hat die ETH-BK auch zu überprüfen, ob die Prüfungsbehörde eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Soweit es um die Beurteilung von verwaltungsorganisatorischen Fragen geht, auferlegt sich die ETH-BK jedoch eine gewisse Zurückhaltung, zumal die Beschwerdegegnerin als frontnähere Instanz mit ihren internen Problemen und Abläufen besser vertraut ist (Entscheid der ETH-BK 2024 11 vom 22. August 2024 E. 2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6083/2024 vom 1. Mai 2025 E. 4).

3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (Urteile des

Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, sie habe bei der Wiederholungsprüfung im Praktikum klinische Anatomie gegenüber dem Erstversuch deutliche Fortschritte erzielt. Vor diesem Hintergrund habe sie nicht damit gerechnet, die Leistungskontrolle Praktikum klinische Anatomie nicht zu bestehen. Da ihr die mit Verfügung vom 9. Januar 2026 mitgeteilte Note 3 nicht nachvollziehbar erschienen sei, habe sie nachträglich um ein Gespräch mit der prüfenden Person ersucht. Nachdem auch dieses Gespräch keine Klarheit gebracht habe, habe sie Einsicht in die Prüfungsnotizen verlangt, was ihr von der Beschwerdegegnerin verweigert worden sei. Mangels gewährter Akteneinsicht sei eine effektive Überprüfung der erteilten Note nicht möglich, womit die Bewertung allein auf der Darstellung des Prüfers beruhe. Weder könne die tatsächliche Grundlage des Prüfungsentscheids nachvollzogen werden, noch lasse sich überprüfen, ob die Prüfungsnotizen mit den durch ein Gedächtnisprotokoll (Urk. 1.1) gestützten Erinnerungen der Beschwerdeführerin in Einklang stehen.

5. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde eine Verletzung des sich aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ergebenden Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Da das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1), ist die von der Beschwerdeführerin gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen.

- 5.1. Damit sich die Partei ein Bild über die Erwägungen, die zur erteilten Note geführt haben, machen kann, hat die Behörde ihre Verfügung zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Eine Begründung genügt den Anforderungen gemäss Art. 29 Abs. 2 BV dann, wenn die Partei sich über die Tragweite einer Entscheidung oder Verfügung Rechenschaft geben und sie in voller Kenntnis der Sache vor der Rechtsmittelinstanz anfechten kann. Die

Anforderungen an die Qualität und Dichte der Begründung sind im Einzelfall anhand der konkreten Umstände und Interessen der Betroffenen zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 1C_124/2021 vom 1. Februar 2022 E. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5000/2018, A-2996/2019 vom 5. Mai 2020 E. 3.2). Bei Leistungsbeurteilungen muss die Prüfungsbehörde der Kandidatin kurz darlegen, welche Lösungen von ihr erwartet worden wären und inwiefern sie den Anforderungen nicht zu genügen vermochte. Die Prüfungsbehörde kommt ihrer Begründungspflicht hinreichend nach, wenn sie sich im Verwaltungsverfahren vorerst darauf beschränkt, die Bewertung bekanntzugeben, im Rechtsmittelverfahren die Begründung nachliefert und die Beschwerdeführerin anschliessend Gelegenheit erhält, darauf zu replizieren (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-1363/2020 vom 15. März 2022 E. 6.1; B-2588/2020 vom 7. Juli 2021 E. 3.1; AUBERT, a.a.O., S. 144-146).

- 5.2. Unmittelbar nach der Bekanntgabe der Note am 9. Januar 2026 hat sich die Beschwerdeführerin per E-Mail beim Examinator gemeldet und geschrieben, dass sie soeben gesehen habe, dass sie bei der Wiederholungsprüfung eine 3 erhalten habe. Sie fragte, ob hier ein Fehler unterlaufen sei, da sie ihre Leistung anders eingeschätzt habe. Der Examinator antwortete kurz darauf, dass er es sehr bedaure, ihr keine bessere Nachricht geben zu können. Bei der erhaltenen Note handle es sich jedoch um die Gesamtnote. Die Beschwerdeführerin bat daraufhin um ein Gespräch, da sie diese Note nicht für gerechtfertigt hielt. In der Folge wurde für Montag, den 13. Januar 2026, eine Prüfungsbesprechung vereinbart (Urk. 6.3.3). Im Rahmen dieser Besprechung wurde die Bewertung mündlich begründet (Urk. 6, S. 2; Urk. 6.3, S. 6). Da die Beschwerdeführerin einzelne Rückmeldungen nicht nachvollziehen konnte, ersuchte sie in der Folge um die Bekanntgabe konkreter Bewertungskriterien, eines Punktesystems sowie um Einsicht in die Prüfungsnotizen und die Bewertungsgrundlagen (Urk. 1, S. 2; Urk. 8, S. 4). Daraufhin wurde ihr mitgeteilt, dass es sich dabei um persönliche Notizen handle und daher keine Einsicht in die Prüfungsnotizen gewährt werde (Urk. 6.3, S. 6; 6.3.1, S. 2).
- 5.3. Nach der Rechtsprechung gelten nur die in Bezug auf die von den Examinatoren auf Grund einer formellen Vorschrift erstellten Protokolle als Bestandteil der erheblichen

und einsehbaren Prüfungsakten (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-6884/2025 vom 6. Januar 2026 E. 6.2; B-6179/2023 vom 3. März 2025 E. 6.3; je mit Hinweisen). Vorliegend sehen weder die Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1) noch die darauf gestützte Weisung «Akteneinsicht und Aktenweitergabe im Rahmen von Leistungskontrollen» vom 1. September 2010 (<<https://ethz.ch/content/dam/ethz/common/docs/weisungssammlung/files-de/pruefungseinsicht.pdf>>, besucht am 15. April 2026) vor, dass über mündliche Prüfungen ein Protokoll zu erstellen ist. Zwar können Studierende nach Art. 7 Abs. 1 und 2 der Weisung eine Erläuterung zur Bewertung verlangen, wobei die prüfende Person über deren Form entscheidet. Ferner ist gemäss Art. 18 Abs. 1 und 3 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich bei mündlichen Leistungskontrollen, die von einer einzelnen prüfenden Person abgenommen werden, eine beisitzende Person beizuziehen, die den Prüfungsverlauf in geeigneter Form zuhanden der Notenkonferenz und einer allfälligen Beschwerdeinstanz festhält. Ein Einsichtsrecht in persönliche Notizen der Examinatoren ist nicht vorgesehen, da sie eine persönliche Gedankenstütze darstellen und somit nur für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6532/2024 vom 25. August 2025 E. 4.3).

- 5.4. Dem Anspruch auf Begründung wird bei mündlichen Prüfungen nach dem Gesagten Genüge getan, wenn die Prüfungsbehörde den Prüfungsverlauf im Beschwerdeverfahren zumindest in groben Zügen nachzeichnet. Sie muss nachvollziehbar darlegen können, welche Prüfungsfragen gestellt wurden, wie diese von der Kandidatin oder dem Kandidaten beantwortet wurden und welches die erwarteten korrekten Antworten gewesen wären (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-3872/2020 vom 29. März 2021 E. 5.2; B-404/2022 vom 11. Januar 2022 E. 4.2.6). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Vernehmlassung ausführlich dargelegt, welche Lösungen bzw. Problemanalysen von der Beschwerdeführerin erwartet worden wären und inwiefern ihre Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten. Weiter enthielt die Stellungnahme Angaben zum Prüfungsablauf, zu den massgeblichen Bewertungskriterien sowie zur Notengebung. Die Beschwerdeführerin konnte auf diese Weise die

Überlegungen, welche der Bewertung ihrer Leistungen zugrunde lagen, zur Kenntnis nehmen und dazu in ihrer Replik Stellung beziehen. Da die während der mündlichen Prüfung erstellten Handnotizen keine dem Akteneinsichtsrecht unterliegenden Prüfungsakten bilden und der Beschwerdeführerin die Herleitung der Gesamtnote im Rahmen der Prüfungsbesprechung mündlich erläutert wurde, erweist sich ihre Rüge zur angeblichen Gehörsverletzung als unbegründet.

6. Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, dass im Vorfeld der Prüfung kommuniziert worden sei, dass an der mündlichen Prüfung sämtliche gebräuchlichen anatomischen Terminologien akzeptiert würden. Dies treffe jedoch zumindest in zwei von ihr an der mündlichen Prüfung genannten Beispielen nicht zu. Die Beschwerdeführerin rügt konkret, dass sie während der mündlichen Leistungskontrolle im Praktikum klinische Anatomie die Synonyme «Mesoappendix» und «Nasopharynx» verwendet habe. Diese seien vom Prüfungsleiter jeweils mit den Rückmeldungen «nein» oder «das stimmt nicht» zurückgewiesen worden. Nachdem sie an ihren Antworten festgehalten habe, seien diese in der Folge durch die Begriffe «Mesenteriolum» beziehungsweise «Epipharynx» korrigiert worden, obwohl es sich dabei um Synonyme der von ihr verwendeten Begriffe handle. Da es ihr nicht möglich gewesen sei zu erkennen, ob die ablehnenden Rückmeldungen auf eine inhaltlich falsche Identifikation einer Struktur oder lediglich auf die verwendete Terminologie zurückzuführen seien, habe diese Unklarheit dazu geführt, dass sie korrekte Antworten mehrmals wiederholt habe. Dieses Verhalten habe bei ihr zu Verunsicherung geführt und in der Folge einen erheblichen Zeitverlust bewirkt.
- 6.1. Grundlage der Leistungskontrolle im Praktikum klinische Anatomie bildet das offizielle Informationsblatt «Prüfungsinformation zum Praktikum Klinische Anatomie» (Urk. 6.3.1). Darin wird festgehalten, dass der Prüfungsstoff alle im Praktikum aufgeführten Strukturen, die in der Vorlesung genannten anatomischen Strukturen, sämtliche Inhalte des Hirnkurses und der Vertiefungsthemen sowie alle Inhalte zu Topographie und Oberflächenprojektion aus dem Kurs «Einführung in die Sonographie» umfasst. In der Stellungnahme zur Prüfung, die von der Beschwerdegegnerin zusammen mit der

Beschwerdeantwort eingereicht wurde, wird im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Begrifflichkeiten dargelegt, dass es sich bei den von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Synonymen um fachlich anerkannte Begriffe handelt (Urk. 6.3, S. 2 und 6). Gleichzeitig wird ausgeführt, dass sich den Prüfungsaufzeichnungen nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen lasse, ob diese Synonyme im konkreten Prüfungskontext korrekt und eindeutig verwendet worden seien. Weiter wird dargelegt, dass selbst wenn dies zuträfe, diesem Umstand im Rahmen der Gesamtbewertung keine ausschlaggebende Bedeutung zukomme. Die ungenügende Bewertung beruhe vielmehr auf einer Gesamtwürdigung der Prüfungsleistung, die insgesamt durch mehrere fachliche Defizite geprägt gewesen sei.

- 6.2. Verfahrensmängel bei Prüfungen sind nach konstanter Rechtsprechung gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie zur Sicherstellung der Chancengleichheit aller Kandidierenden unverzüglich zu rügen (Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.2). Der Anspruch einer Prüfungskandidatin auf Beseitigung eines Mangels und dessen Folgen erlischt, wenn sie trotz Kenntnis des Mangels die ihr zumutbare Rüge nicht rechtzeitig erhebt. Die Pflicht zur sofortigen Geltendmachung dient einerseits dazu, zu verhindern, dass sich eine Kandidatin gegenüber den übrigen Teilnehmenden eine unzulässige zusätzliche Prüfungschance verschafft, indem sie in Kenntnis eines Mangels zunächst den Ausgang der Prüfung abwartet. Andererseits bezweckt sie, der Prüfungsbehörde eine möglichst zeitnahe und sachgerechte Überprüfung des gerügten Mangels zu ermöglichen, um diesen rasch aufzuklären und – wenn möglich – noch vor oder während der Prüfung zu beheben (Urteil des Bundesgerichts 2C_443/2023 vom 15. Januar 2025 E. 3.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2251/2023 vom 26. August 2024 E. 6.1; Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 7.2).
- 6.3. Die mündliche Prüfung im Praktikum klinische Anatomie fand am 6. Januar 2026 statt, die Benotung wurde am 9. Januar 2026 eröffnet. Nach der Notenbekanntgabe erkundigte sich die Beschwerdeführerin, ob die ungenügende Note auf einem Fehler beruhe, da sie ihre Leistung anders eingeschätzt habe. Nachdem ihr per E-Mail bestätigt worden

war, dass es sich nicht um ein Versehen handle, sondern um die korrekte Gesamtnote, ersuchte sie um eine Besprechung. Am 2. Februar 2026 erhob sie Beschwerde gegen die Note und den damit verbundenen Studienausschluss bei der ETH-BK. Gleichzeitig legte sie ein Gedächtnisprotokoll ins Recht. Letzteres basierte gemäss ihren Angaben auf ihrer Erinnerung sowie einer Sprachnachricht, die sie am Prüfungstag einer Freundin gesendet hatte. Ungeachtet der Frage, ob die Verwendung der Synonyme im vorliegenden Fall an der mündlichen Prüfung zu Verwirrung und Zeitverlust geführt hat und inwiefern ein kausaler Zusammenhang zwischen deren Verwendung und dem Nichtbestehen der Leistungskontrolle bestand, steht fest, dass die Beschwerdeführerin die von ihr gerügten Verfahrensmängel nicht rechtzeitig, sondern erst nachträglich in Kenntnis des Prüfungsergebnisses geltend machte.

- 6.4. Da die angeblichen Verfahrensmängel verspätet gerügt worden sind, erweist sich die entsprechende Rüge als unbegründet. Soweit die Beschwerdeführerin ausführt, sie könne nicht ausschliessen, dass die als falsch bewerteten Begrifflichkeiten bei anderen Studierenden als korrekt beurteilt worden sein könnten, ist im Folgenden zu prüfen, ob eine Verletzung der Rechtsgleichheit gegeben ist.
7. Nach der in Art. 8 Abs. 1 BV verankerten Rechtsgleichheit ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Im Bildungsrecht gilt der Grundsatz der Chancengleichheit. In diesem Sinne sind alle Studierenden grundsätzlich formal gleich zu behandeln (Entscheid der ETH-BK 2024 23 vom 17. Oktober 2024 E. 5.1).
- 7.1. Zur konkreten Prüfungssituation ist festzuhalten, dass zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Studierenden die mündlichen Prüfungen in Vierergruppen durchgeführt werden, wobei innerhalb jeder Gruppe identische Themenstellungen zur Anwendung gelangen. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Einzelleistungen wird nach Abschluss sämtlicher Prüfungen einer Gruppe unverzüglich eine erste provisorische Leistungsbesprechung durchgeführt. Die abschliessende und verbindliche Bewertung wird in einem zweiten Schritt nach Beendigung aller am betreffenden Vormittag

durchgeführten Prüfungen festgelegt. Dieses Vorgehen kam gemäss den Angaben der Beschwerdegegnerin auch im vorliegenden Fall zur Anwendung (Urk. 6.3, S. 2 und 5). Unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Repetentin handelt, wurde die erste fachliche Bewertung nochmals überprüft. Dabei ergab sich nach Darstellung der Beschwerdegegnerin, dass eine bessere Bewertung weder aufgrund der gezeigten Leistungen noch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit den übrigen Kandidierenden sachlich begründbar sei (Urk. 6.3, S. 5 f.).

- 7.2. Soweit die Beschwerdeführerin eine Benachteiligung gegenüber anderen Studierenden geltend macht und sich sinngemäss auf die Rechtsgleichheit beruft, gilt es dazu Folgendes festzuhalten: Für die Ausgestaltung der Prüfung ist die Chancengleichheit insofern wegleitend, als für alle Prüfungskandidaten im Sinne formaler Gleichheit möglichst gleiche Bedingungen hergestellt werden sollen (Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 6.2 f.; Entscheid der ETH-BK 2022 46 vom 20. April 2023 E. 6.5). Dem Anliegen der Chancengleichheit trägt die ETH Zürich dadurch Rechnung, dass die Modalitäten der verschiedenen Leistungskontrollen grundsätzlich für alle betroffenen Studierenden einheitlich festgelegt werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich). Überdies ist zu beachten, dass der Rechtsmittelbehörde regelmässig nicht alle relevanten Bewertungsfaktoren bekannt sind und ihr daher eine vollständige Leistungsbeurteilung im Vergleich zu den übrigen Kandidierenden nur eingeschränkt möglich ist. Eine freie und umfassende Neubewertung der Prüfungsleistungen würde in diesem Sinne die Gefahr von Ungleichheiten erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird gemäss ständiger Rechtsprechung nur aus triftigen Gründen von der Beurteilung der Expertinnen und Experten abgewichen, insbesondere wenn deren Einschätzung nachvollziehbar und schlüssig ist (statt vieler BGE 136 I 229 E. 5.4.1 und 5.4.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-3099/2020 vom 4. November 2021 E. 4 und B-6114/2020 vom 27. Mai 2021 E 4.2).
- 7.3. Soweit die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung aus dem Prüfungsverlauf ableitet, ist nach dem Gesagten weder ersichtlich noch hinreichend dargetan, dass vergleichbare Fälle ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt worden wären. Damit

liegt keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 BV vor. Ob die Bewertung inhaltlich nachvollziehbar ist, wird nachfolgend zu prüfen sein.

- 7.4. Obschon die Beschwerdeführerin in ihrer Replik ausdrücklich darauf hinweist, dass die Beschwerde ausschliesslich Verfahrensmängel betreffe und nicht auf eine materielle Überprüfung der Bewertung abziele (Urk. 8, S. 1), macht sie im Weiteren geltend, die Bewertung ihrer Prüfungsleistung beruhe auf Kriterien, die ihr vor der Prüfung nicht bekannt gewesen seien. Zudem verweist sie auf einzelne Beispiele, wonach etwa ihre Begründung für ein MRI des Gehirns zunächst als korrekt bestätigt worden sei, ohne dass zusätzliche Kriterien verlangt worden seien, während in der Beschwerdeantwort eine gegenteilige Erwartung formuliert werde (Urk. 8, S. 2). Daraus schliesst sie auf eine willkürliche Prüfungsbewertung (Urk. 1, S. 5). Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, die verantwortlichen Examinatoren legten in ihrer Stellungnahme die massgebenden Beurteilungskriterien detailliert dar, was darauf schliessen lasse, dass die Bewertung der Prüfungsleistung rechtmässig und willkürfrei erfolgt sei (Urk. 6, S. 3).
- 7.5. Im Gegensatz zu Verfahrensmängeln, bei denen lediglich eine Prüfungswiederholung in Betracht kommt, kann eine Unterbewertung der Prüfungsleistung unter Umständen zur Erteilung zusätzlicher Punkte oder zur Rückweisung an die Prüfungsbehörde zur Neubewertung führen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2017.157U vom 6. Februar 2018 E. 2.2; Entscheid der ETH BK 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 8.1). Bei der inhaltlichen Kontrolle hat sich die ETH-BK jedoch darauf zu beschränken, die Leistungskontrolle auf Rechtsfehler zu prüfen, während eine Überprüfung der Unangemessenheit ausgeschlossen ist (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Auf Rügen der Unterbewertung ist nur dann näher einzugehen, wenn substantiierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt wurden oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet worden sind. Die Rügen müssen auf objektiven Argumenten und Beweismitteln beruhen. Die blosser Behauptung, die eigene Lösung sei richtig und die Auffassung der Prüfungsbehörde falsch, genügt nicht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5115/2022 vom 5. Juli 2023 E. 2.2; Entscheid der ETH-BK 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 8.1).

- 7.6. Die Prüfungsexperten legen in ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2026 (Urk. 6.3) ausführlich dar, weshalb die Leistung der Beschwerdeführerin im Zweitversuch als ungenügend bewertet wurde. Bezüglich des ersten Themas (Radioanatomie) halten sie fest, dass eine spezifischere Differenzierung zwischen CT und MRI erwartet worden sei. Die Beschwerdeführerin habe auch die sichtbaren Anteile des Corpus callosum (Genu und Splenium), des Fornix (Columnae) sowie der Seitenventrikel (Cornua anteriora) nicht benannt. Das Septum pellucidum sowie das Foramen interventriculare seien von ihr ebenfalls nicht identifiziert worden. Den dritten und den vierten Ventrikel habe sie nur nach einer Hilfestellung erkennen bzw. auffinden können (Urk. 6.3, S. 3). Bezüglich des zweiten Themas (Situs: Abdomen) legen die Experten nachvollziehbar dar, dass die Beschwerdeführerin ein grundlegendes Defizit im Verständnis des Wandaufbaus des Colons aufgewiesen habe. Aufgrund des schleppenden Antwortverhaltens der Beschwerdeführerin hätten grundlegende Aspekte nicht einmal oberflächlich behandelt werden können (Urk. 6.3, S. 4). Zum dritten Thema (Extremitäten) bringen die Experten vor, die Region sei zwar erkannt worden, jedoch sei die gewählte Nomenklatur unvollständig gewesen. Zudem seien mehrere Strukturen nicht, zögerlich oder erst mit Unterstützung identifiziert worden. Auch hier sei die Befragung schleppend verlaufen, so dass zahlreiche Aspekte nicht hätten besprochen werden können (Urk. 6.3, S. 4 f.). Bezüglich des vierten Themas (Sagittalschnitt mit Fokus auf das Cavum nasi und den Epipharynx) machen die Experten geltend, dass sich die gravierenden Mängel bei nahezu allen grundlegenden Strukturen gezeigt hätten. So habe die Beschwerdeführerin die Nasenmuscheln nicht korrekt zeigen können. Ebenfalls habe sie die Abschnitte der Nasenhöhle nicht beherrscht. Im Bereich des Vestibulum nasi sei sogar fälschlicherweise das Os nasale verortet worden, welches sich an einer anderen Stelle befinde. Auch die Nasennebenhöhlen sowie deren Verbindungen zu den Nasengängen seien der Beschwerdeführerin *de facto* unbekannt gewesen. Insgesamt sei die Prüfung auch hier schleppend verlaufen (Urk. 6.3, S. 5).
- 7.7. Aufgrund der detaillierten Darlegung der Prüfungsexperten erscheint die ungenügende Leistungsbeurteilung als nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin begnügt sich

demgegenüber in erster Linie damit, zu behaupten, sie habe in einzelnen Punkten eine korrekte Antwort gegeben (Urk. 8, S. 2). Selbst wenn die Behauptungen der Beschwerdeführerin zutreffen würden, ist nicht davon auszugehen, dass diese untergeordneten Punkte die von ihr nicht substantiiert bestrittenen Wissensmängel ausgleichen könnten. In diesem Sinne fiel die Leistungsbeurteilung mit der Note 3 klar ungenügend aus. Da vorliegend keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das angefochtene Prüfungsergebnis materiell nicht vertretbar ist, zu hohe Anforderungen gestellt wurden oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet worden sind, erweist sich die Bewertung auch nicht als willkürlich (Art. 9 BV).

8. Soweit die Beschwerdeführerin zudem geltend macht, fehlerhafte Bewertungen früherer Prüfungen und die daraus resultierende zeitweilige Ungewissheit hätten ihre Vorbereitung auf spätere Leistungskontrollen beeinträchtigt, ist festzuhalten, dass ein kausaler Zusammenhang zur vorliegend ungenügenden Note nicht dargetan ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2357/2025 vom 19. Januar 2026 E. 4). Der Anspruch eines Prüfungskandidaten auf Beseitigung des Mangels und dessen Folgen erlischt überdies, wenn er trotz Kenntnis des Verfahrensmangels die ihm zumutbare Rüge unterlässt und sich auf das fehlerhafte Prüfungsverfahren einlässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-616/2023 vom 30. April 2024 E. 4.1).
9. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin die Leistungskontrolle zum zweiten Mal bzw. endgültig nicht bestanden (Art. 35 Abs. 6 Bst. a und b des Studienreglements der ETH Zürich vom 24. Februar 2022 für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin [RSETHZ 323.1.2000.22]), weshalb die Beschwerdegegnerin sie zu Recht vom Studiengang ausgeschlossen hat. Da sich sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin als unbegründet erweisen, ist die Beschwerde abzuweisen.
10. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und sind mit dem von ihr am 10. Februar 2026 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 4) zu verrechnen. Der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei ist keine

Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 10. Februar 2026 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sandra Warmbrunn

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: